

Fragen der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Sitzung des Ältestenrates am 23.04.2020

1. Wie will die Kreisverwaltung in den nächsten Wochen die Information und Beteiligung der Kreistagsfraktionen wieder herstellen? Wir halten besonders eine Einberufung der Ausschüsse für Gesundheit, Jugendhilfe und Schule für wichtig, der Infektionsschutz muss gewährleistet sein. Der Kreisausschuss sollte als Kreistagsersatz ebenfalls einberufen werden.

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass der Landrat im öffentlichen Teil der Kreisausschusssitzung am 12.03.2020 ausführlich über die Lage im Zusammenhang mit dem Coronavirus informiert hat. Im Vorfeld der für den 19.03.2020 anberaumten Kreistagssitzung hat sich der Landrat nach Bewertung der aktuellen Situation mit den Fraktionsvorsitzenden verständigt, anstelle einer Kreistagssitzung eine Kreisausschusssitzung durchzuführen. In der Kreisausschusssitzung am 19.03.2020 hat der Landrat erneut im öffentlichen Teil den aktuellen Sachstand dargestellt und über die bisherigen Aktivitäten des Kreises ausführlich berichtet. Zuletzt hat der Landrat in der Ältestenratssitzung am 23.04.2020 über die aktuelle Lage ausführlich berichtet.

Was die Sitzungen des Ausschusses für Gesundheit und Notfallvorsorge sowie des Jugendhilfeausschusses betrifft, hat der Landrat in der Ältestenratssitzung darauf hingewiesen, dass der jeweilige Vorsitzende im Benehmen mit dem Landrat über die Einberufung entscheidet. Darüber hinaus steht es den Kreistagsfraktionen frei, unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Kreisordnung die Einberufung eines Ausschusses zu verlangen.

An den für Juni vorgesehenen Sitzungen von Kreisausschuss und Kreistag wird nach Abstimmung im Ältestenrat zunächst festgehalten.

2. Wie will die Kreisverwaltung die Öffentlichkeit bei Sitzungen herstellen? Die Videoaufzeichnung der ausgefallenen Kreistagssitzung war schon vorbereitet, so können auch Sitzungen der Ausschüsse öffentlich zugänglich werden.

Die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse sind gemäß § 33 Kreisordnung öffentlich. Damit hat jede Einwohnerin und jeder Einwohner die Möglichkeit, als Zuhörer an den Sitzungen teilzunehmen.

Im mehreren Sitzungen des Ältestenrates haben sich die Kreistagsfraktionen darauf verständigt, zunächst probeweise eine Sitzung des Kreistages aufzuzeichnen und zur internen Bewertung durch die Kreistagsfraktionen zur Verfügung zu stellen. Eine Live-Übertragung im Internet ist bis zu einer abschließenden Entscheidung des Kreistages nicht vorgesehen.

Bezüglich der Voraussetzungen zur Aufzeichnung von Sitzungen wird auf den bisherigen Schriftverkehr an die Kreistagsmitglieder verwiesen.

3. Wie ist der Stand der Überlegungen zur Kommunalwahl? Unter den gegebenen Bedingungen können keine Wahlversammlungen stattfinden. Wenn die Durchführung von Versammlungen ohne Diskriminierung von Risikogruppen und Gewährleistung der Öffentlichkeit bis Mitte Mai nicht

zufriedenstellend geregelt ist, halten wir den Wahltermin im September für nicht haltbar.

Der Minister des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen hat gemäß § 14 Abs. 1 Satz des Kommunalwahlgesetzes folgende Festlegung getroffen:

Die allgemeinen Kommunalwahlen finden am

13. September 2020

statt.

An dieser Festlegung hat sich bisher keine Änderung ergeben; eine Zuständigkeit des Oberbergischen Kreises in dieser Fragestellung ist nicht gegeben.

Der Kreiswahlleiter wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben die in seine Zuständigkeit fallenden gesetzlichen Vorgaben für eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen 2020 sicherstellen.

4. Gibt es einen Infektionsschutzplan des Kreises? Wenn ja, bitte den Fraktionen zugänglich machen. Wenn nein, warum nicht?

Ja, der Oberbergische Kreis verfügt über einen Infektionsschutzplan (Pandemieplan). Dieser orientiert sich am Musteralarmplan (Infektionsschutzplan) des Landes NRW und an den Vorschlägen des Landesentrums für Gesundheit (LZG). Bei diesem Plan handelt es sich um einen Ablaufplan für den internen Dienstgebrauch zur Strukturierung des Verwaltungshandels im Falle eines vermehrten Infektionsgeschehens mit internen Dienstanweisungen. Dieser Plan enthält sowohl personenbezogene Daten, wie auch sensible Telefonnummern, die ausschließlich für die Alarmierung im Krisenfall vorgesehen sind. Der Pandemieplan des Oberbergischen Kreises ist gleich zu setzen mit vergleichbaren Plänen innerhalb des Katastrophenschutzes.

Eine Veröffentlichung dieser Pläne ist nicht vorgesehen, da es sich hierbei um Planungen mit Bezügen zu Bereichen zur sog. kritischen Infrastruktur handelt.

5. Nimmt die Kreisverwaltung die Unterstützung und Beratung des Landeskompentenzentrums für Infektionsschutz in Anspruch?

Das Kreisgesundheitsamt steht in täglichem Kontakt mit dem LZG - und zwar grundsätzlich auf der Grundlage des seit dem Jahr 2001 geltenden Infektionsschutzgesetzes im Rahmen der üblichen Meldepflichten und Meldewege.

Bei besonderen Bedarfslagen ist eine sofortige Kontaktierung möglich und in der Vergangenheit auch bereits erfolgt. Dies geschieht üblicherweise durch eine telefonische Kontaktaufnahme mit festen Ansprechpartnern der Infektionsschutzabteilung beim LZG oder außerhalb der normalen Dienstzeiten über eine Diensthandynummer im Notfall.

Die kreisscharfen, epidemiologischen Auswertungen der gemeldeten Daten erfolgen aktuell werktäglich über das LZG an die Kreise und kreisfreien Städte.

6. Welche Maßnahmen ergreift die Kreisverwaltung, um der extremen Waldbrandgefahr zu begegnen? Wie kann die Überwachung und Brandverhütung intensiviert werden?

Auf eine entsprechende Mitteilung zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Notfallvorsorge am 27.05.2020 wird verwiesen:

„In erster Linie sind die Waldbrände der Kategorie „kommunale nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr“ einzustufen.

Die Kommunen sind nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) verpflichtet den gemeindlichen Gefahren entsprechend ausreichende Einsatzkräfte und ausreichendes Material vorzuhalten.

Für die Waldbrandgefahren bedeutet dies die Vorhaltung einer ausreichenden Löschwasserversorgung (Nähe der Waldgebiete), ggfls. auch durch geländegängige Tanklöschfahrzeuge sowie unterschiedliche Gerätschaften zur Waldbrandbekämpfung.

Seit 2017 gibt es einen gemeinsamen Erlass – siehe Anlage - zu Waldbrandlagen in NRW. Der Kreisbrandmeister hat sich im Oktober / November 2018 mit der Landesbehörde Wald und Holz zu einem Maßnahmenkatalog innerhalb des Oberbergischen Kreises abgestimmt. Zusätzlich haben alle Leiter der Feuerwehren mit ihrem jeweils zuständigen Revierförster die größeren Waldgebiete (> 20 ha) bzgl. der Zufahrten / Umfahrungen und der Vorhaltung von ausreichend Löschwasser kontrolliert. Eine Arbeitsanweisung des Landesbetrieb Wald & Holz NRW erfolgte im April 2019.

In 2019 haben die Leiter der Feuerwehren in Abstimmung mit dem Kreisbrandmeister ein „Waldbrandalarmierungskonzept“ erarbeitet. Hier werden vornehmlich Tanklöschfahrzeuge mit größerem Löschwasservolumen > 2 m³ und Löschfahrzeuge mit größeren Mengen von Schlauchmaterial zu Waldbrandeinsätzen in die Nachbarkommune mit alarmiert. Die letzte Stufe dieses Konzeptes sieht die Alarmierung eines großen 20 m³ fassenden Löschwasserbehälters (Standort Feuerwache Marienheide), transportiert durch ein Wechselladerfahrzeug des Oberbergischen Kreises (Standort Feuerwache Marienheide) vor, der durch Tankfahrzeuge des Aggerverbandes mit Löschwasser versorgt wird. Dieses Konzept wurde erstmals beim Waldbrand in Gummersbach Strombach im April 2020 erfolgreich umgesetzt.“